

**Vertrag**  
**zwischen dem Kreis Unna,**  
**vertreten durch den Dezernenten Torsten Göpfert**  
**-nachfolgend Kreis Unna genannt-**  
**und dem**  
**Zentrum für Gehörlosenkultur e.V.**  
**vertreten durch den Vorstand**  
**- nachfolgend ZfG genannt -**

**über die finanzielle Förderung von beruflich geführten rechtlichen Betreuungen im  
Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Unna**

**Präambel**

Der Kreis Unna ist nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) unter anderem für die Organisation und Durchführung des Betreuungswesens auf örtlicher Ebene zuständig. Dazu zählt auch die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Personen, die geeignet sind, hauptamtliche rechtliche Betreuungen zu führen und auf Anforderung dem Betreuungsgericht vorzuschlagen sind. Die anerkannten Betreuungsvereine erfüllen einen mit dieser Aufgabenstellung eng verbunden gesetzlichen Auftrag.

Die mit diesem Vertrag vereinbarte finanzielle Förderung von beruflich geführten rechtlichen Betreuungen für Personen mit Hörbeeinträchtigung durch das ZfG soll dazu beitragen, dass weiterhin ein ausreichendes Angebot an gesetzlichen Betreuungsmöglichkeiten im Bereich des Kreises Unna besteht. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass die Betreuungsbehörde des Kreises Unna als Ausfallbürge gem. § 1818 Abs. 4 BGB in Anspruch genommen wird.

Die Vertragspartner sind sich dahingehend einig, dass keine gesetzliche Bestimmung den Kreis Unna zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen an das ZfG verpflichtet.

**§ 1 Grundlagen und Vertragsgegenstand**

- (1) Das ZfG nimmt als anerkannter Betreuungsverein die Aufgabe wahr, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Betreuungsbehörde des Kreises Unna nach Maßgabe dieser Vereinbarung rechtliche Betreuungen für Personen mit Hörbeeinträchtigung zu übernehmen und zu führen.
- (2) Das ZfG hat während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein gemäß § 14 BtOG erfüllt.

## § 2 Aufgaben und Verpflichtungen

Das ZfG verpflichtet sich,

- (1) betreuungsgerichtlich angeordnete Betreuungen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Unna auf Vermittlungsvorschlag der Betreuungsbehörde hin im Rahmen seiner kapazitären Möglichkeiten zu übernehmen und zu führen, soweit nicht Anordnungen oder sonstige Einwände des Betreuungsgerichts oder nachvollziehbare begründete Einwände durch die Leitung des Betreuungsvereins dem entgegenstehen.
- (2) dem gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung Rechnung zu tragen, indem sie Betreuungsfälle an geeignete ehrenamtliche Betreuungspersonen übergeben, sobald der Schwierigkeitsgrad des Falles dies zulässt und geeignete Ehrenamtliche zur Verfügung stehen,
- (3) gegenüber der Justizkasse alle möglichen Vergütungsansprüche geltend zu machen,
- (4) mit den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde des Kreises Unna vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

## § 3 Personal- und Sachausstattung

- (1) Das ZfG setzt für die Aufgaben und Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung qualifizierte Fachkräfte als Vereinsbetreuer/innen ein. Die Vergütung für das eingesetzte Personal hat den maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (2) Das ZfG verpflichten sich, nur Personen einzustellen, die von einer Betreuungsbehörde registriert sind oder die Voraussetzungen zur Registrierung nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erfüllen.
- (3) Krankheits- und Urlaubsvertretung sind von dem ZfG über ihre Fachkräfte sicherzustellen.

## § 4 Pauschale Vergütung

- (1) Rechtliche Betreuungen die in den Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna fallen und durch das ZfG geführt werden, werden pro Fall mit einem Pauschalbetrag von **314,25 € pro Jahr** bezuschusst.
- (2) Die Pauschale wird jährlich den tariflichen Steigerungen entsprechend angepasst. Erstmals zum 01.01.2027.
- (3) Die Pauschale wird monatsgenau berechnet und beginnt mit dem Monat der Bestellung durch das Betreuungsgericht und endet mit dem Monat der Aufhebung der rechtlichen Betreuung oder bei Wegzug des Betreuten aus dem Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Unna.

## § 5 Abrechnung, Zahlung und Fristen

- (1) Das ZfG reicht halbjährlich eine monatsgenaue Übersicht über die geführten Betreuungen ein. Diese Übersicht beinhaltet mindestens Name und Vorname der betreuten Person, den Wohnort sowie das Aktenzeichen des Gerichtes.

- (2) Der Kreis Unna verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Nachweises den freiwilligen Zuschuss nach Ziffer 4.1 auszuführen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
- (2) Verliert das ZfG die Anerkennung als Betreuungsverein oder kommt es zu schwerwiegenden Vertragsverletzungen hat jede Vertragspartei das Recht der fristlosen Kündigung.

## **§ 7 Vertragsänderungen**

- (1) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in der Form zu ersetzen die dem Sinn dieses Vertrages entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Unna, den\_\_\_\_\_

Für den Kreis Unna

-----  
Torsten Göpfert  
Dezernent

\_\_\_\_\_, den

Für das Zentrum für Gehörlosenkultur e.V.

-----  
Vorstand